

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kindergärten und Kinderkrippen der Gemeinde Kusterdingen
vom 20.5.1999, geändert durch Satzung vom 13.04.2000, 03.07.2002,
25.09.2003, 30.06.2005, 23.02.2006, 24.05.2007, 03.04.2008, 24.06.2009,
20.05.2010, 30.06.2011, 20.06.2013, 14.01.2014, 20.05.2015, 01.07.2016, 03. Juni
2017, 31.05.2019 und vom 26.05.2020**

**§ 1
Benutzungsverhältnis**

Die Gemeinde betreibt ihre Kindergärten und Kinderkrippen im Sinne von §§ 22 und 24 KJHG und § 1 KAG als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt für den Besuch der Kindergärten und Kinderkrippen eine Gebühr.
- (2) Die Höhe der Gebühr wird durch die Abgabe einer verpflichtenden Erklärung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten entsprechend selbst festgesetzt. Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit Stichproben zu machen und die Angaben der Eltern/Erziehungsberechtigten zu überprüfen. Bei offensichtlicher Unrichtigkeit der Angaben bzw. wenn Anhaltspunkte für eine Fehleinstufung vorliegen, kann sich die Gemeinde Einkommensnachweise vorlegen lassen.
- (3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Einkommen der Eltern/Erziehungsberechtigten. Diese haben ihr Einkommen entsprechend Abs. 2 einzustufen. Eine Änderung der Gebühr bleibt vorbehalten. Die Kindergarten- bzw. Kinderkrippengebühr ist nach der Höhe des Familienbruttoeinkommens sowie der Zahl der Kinder in der Familie gestaffelt. Familien im Sinne dieser Satzung sind auch nichteheliche Lebensgemeinschaften. Die in der Gebührentabelle für die maßgebende Einkommens-/Entgeltgruppe unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, festgesetzten Beträge sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten für jeden angefangenen Monat für jedes den Kindergarten bzw. die Kinderkrippe besuchende Kind an die Gemeinde zu entrichten. Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist ein Nachweis des Kindergeldbezuges erforderlich. Es sind die Einkünfte des der Veranlagung vorausgegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, hilfsweise das hochgerechnete Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung.

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kindergärten und Kinderkrippen der Gemeinde Kusterdingen

- (4) Leibliche Kinder eines Haushaltsangehörigen, die mit Hauptwohnung in einem anderen Haushalt polizeilich gemeldet sind, können bei der Festsetzung des Beitrages nicht berücksichtigt werden.
- (5) Ändert sich während der Zeit des Kindergarten- bzw. Kinderkrippenbesuches das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen (z.B. Wegfall bzw. Hinzukommen des Verdienstes eines Familienangehörigen, Arbeitslosigkeit oder längere Kurzarbeit eines Familienangehörigen, Ehescheidung), so dass sich dadurch die Einstufung in eine andere Einkommens-/Entgeltgruppe ergibt, ist dies der Gemeindeverwaltung mitzuteilen, so dass eine Korrektur der zu entrichtenden Gebühr vorgenommen werden kann.
- (6) Da die Kindergarten- bzw. Kinderkrippengebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebs- und Personalkosten darstellt, ist sie auch in den Ferien, bei vorübergehender Schließung (z.B. wegen pädagogischer Tage, Teamfortbildungen, Streiks, dem Betriebsausflug oder bei hohem Krankenstand der pädagogischen Fachkräfte), bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.
- (7) In Härtefällen kann gemäß Bundessozialhilfegesetz eine Übernahme der Gebühr beim Jugendamt/Sozialamt beantragt werden. Für die Übernahme des Teilnahmebeitrags der Kindertagesbetreuung gemäß Sozialgesetzbuch durch das Landratsamt wird die Empfehlung des Gemeindefats und damit die Stufe IV der gemeindlichen Struktur zugrunde gelegt.
- (8) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen zu den oben genannten Regeln Ausnahmen zulassen.
- (9) Hinweise zur Ermittlung des Bruttofamilieneinkommens:

Maßgebend für die verpflichtende Erklärung ist das Bruttojahreseinkommen des der Veranlagung vorausgegangenen Kalenderjahres aller zur Familie gehörenden Personen. Das Bruttofamilieneinkommen ergibt sich aus der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte

Gemeinde Kusterdingen - Landkreis Tübingen
Sammlung des Ortsrechts

12

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kindergärten und Kinderkrippen der Gemeinde Kusterdingen

Das Kindergeld ist bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen. Anzurechnen sind auch Einkünfte, die zwar nicht monatlich bezogen wurden, aber innerhalb des Kalenderjahres anfallen (z.B. 13. Gehalt, Urlaubsgeld).

Bei Gewerbetreibenden, selbständig Tätigen (freie Berufe) und bei Land- und Forstwirten ist das maßgebliche Einkommen der Gewinn. Weitere Abzüge sind nicht möglich.

Bei anderen Einkunftsarten resultiert das maßgebende Einkommen aus dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Sofern keine höheren Werbungskosten geltend gemacht werden, gilt der jährliche Pauschalbetrag in Höhe von 1.000 €.

**§ 3
Gebührensätze**

- (1) Die Gebühren für den Kindergarten werden monatlich erhoben. Sie betragen je Kind, das den Kindergarten besucht:

Ab 01. September 2020:

Kinder ab 3 Jahren - erweiterte Öffnungszeiten								
Spreizung	70%	80%	90%	100%	110%	120%	130%	140%
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
				SGB VIII				
Jährlich von	0,00	24.001,00	36.001,00	47.001,00	59.001,00	71.001,00	83.001,00	95.001,00
bis	24.000,00	36.000,00	47.000,00	59.000,00	71.000,00	83.000,00	95.000,00	
1 Kind	83,30 €	95,20 €	107,10 €	119,00 €	130,90 €	142,80 €	154,70 €	166,60 €
2 Kinder	64,40 €	73,60 €	82,80 €	92,00 €	101,20 €	110,40 €	119,60 €	128,80 €
3 Kinder	42,70 €	48,80 €	54,90 €	61,00 €	67,10 €	73,20 €	79,30 €	85,40 €
4 und mehr	14,00 €	16,00 €	18,00 €	20,00 €	22,00 €	24,00 €	26,00 €	28,00 €

Gemeinde Kusterdingen - Landkreis Tübingen
Sammlung des Ortsrechts

12

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kindergärten und Kinderkrippen der Gemeinde Kusterdingen

Kinder unter 3 Jahren - erweiterte Öffnungszeiten								
Spreizung	70%	80%	90%	100%	110%	120%	130%	140%
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
				SGB VIII				
Jährlich von	0,00	24.001,00	36.001,00	47.001,00	59.001,00	71.001,00	83.001,00	95.001,00
bis	24.000,00	36.000,00	47.000,00	59.000,00	71.000,00	83.000,00	95.000,00	
1 Kind	166,60 €	190,40 €	214,20 €	238,00 €	261,80 €	285,60 €	309,40 €	333,20 €
2 Kinder	128,80 €	147,20 €	165,60 €	184,00 €	202,40 €	220,80 €	239,20 €	257,60 €
3 Kinder	85,40 €	97,60 €	109,80 €	122,00 €	134,20 €	146,40 €	158,60 €	170,80 €
4 und mehr	28,00 €	32,00 €	36,00 €	40,00 €	44,00 €	48,00 €	52,00 €	56,00 €

Kinder ab 3 Jahren - Ganztagsbetreuung								
Spreizung	70%	80%	90%	100%	110%	120%	130%	140%
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
				SGB VIII				
Jährlich von	0,00	24.001,00	36.001,00	47.001,00	59.001,00	71.001,00	83.001,00	95.001,00
bis	24.000,00	36.000,00	47.000,00	59.000,00	71.000,00	83.000,00	95.000,00	
1 Kind	130,50 €	149,15 €	167,79 €	186,43 €	205,08 €	223,72 €	242,36 €	261,01 €
2 Kinder	100,89 €	115,31 €	129,72 €	144,13 €	158,55 €	172,96 €	187,37 €	201,79 €
3 Kinder	66,90 €	76,45 €	86,01 €	95,57 €	105,12 €	114,68 €	124,24 €	133,79 €
4 und mehr	21,93 €	25,07 €	28,20 €	31,33 €	34,47 €	37,60 €	40,73 €	43,87 €

Gemeinde Kusterdingen - Landkreis Tübingen
Sammlung des Ortsrechts

12

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kindergärten und Kinderkrippen der Gemeinde Kusterdingen

Kinder unter 3 Jahren - Ganztagsbetreuung								
Spreizung	70%	80%	90%	100%	110%	120%	130%	140%
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
				SGB VIII				
Jährlich von	0,00	24.001,00	36.001,00	47.001,00	59.001,00	71.001,00	83.001,00	95.001,00
bis	24.000,00	36.000,00	47.000,00	59.000,00	71.000,00	83.000,00	95.000,00	
1 Kind	261,01 €	298,29 €	335,58 €	372,87 €	410,15 €	447,44 €	484,73 €	522,01 €
2 Kinder	201,79 €	230,61 €	259,44 €	288,27 €	317,09 €	345,92 €	374,75 €	403,57 €
3 Kinder	133,79 €	152,91 €	172,02 €	191,13 €	210,25 €	229,36 €	248,47 €	267,59 €
4 und mehr	43,87 €	50,13 €	56,40 €	62,67 €	68,93 €	75,20 €	81,47 €	87,73 €

Gebühren für die Kinderkrippe werden monatlich erhoben. Sie betragen je Kind das die Kinderkrippe besucht:

Ab 01. September 2020

Kinderkrippen- erweiterte Öffnungszeiten								
Spreizung	70%	80%	90%	100%	110%	120%	130%	140%
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
				SGB VIII				
Jährlich von	0,00	24.001,00	36.001,00	47.001,00	59.001,00	71.001,00	83.001,00	95.001,00
bis	24.000,00	36.000,00	47.000,00	59.000,00	71.000,00	83.000,00	95.000,00	
1 Kind	246,40 €	281,60 €	316,80 €	352,00 €	387,20 €	422,40 €	457,60 €	492,80 €
2 Kinder	182,70 €	208,80 €	234,90 €	261,00 €	287,10 €	313,20 €	339,30 €	365,40 €
3 Kinder	123,90 €	141,60 €	159,30 €	177,00 €	194,70 €	212,40 €	230,10 €	247,80 €
4 und mehr	49,00 €	56,00 €	63,00 €	70,00 €	77,00 €	84,00 €	91,00 €	98,00 €

Gemeinde Kusterdingen - Landkreis Tübingen
Sammlung des Ortsrechts

12

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kindergärten und Kinderkrippen der Gemeinde Kusterdingen

Kinderkrippen - Ganztagsbetreuung								
Spreizung	70%	80%	90%	100%	110%	120%	130%	140%
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
				SGB VIII				
Jährlich von	0,00	24.001,00	36.001,00	47.001,00	59.001,00	71.001,00	83.001,00	95.001,00
bis	24.000,00	36.000,00	47.000,00	59.000,00	71.000,00	83.000,00	95.000,00	
1 Kind	386,03 €	441,17 €	496,32 €	551,47 €	606,61 €	661,76 €	716,91 €	772,05 €
2 Kinder	286,23 €	327,12 €	368,01 €	408,90 €	449,79 €	490,68 €	531,57 €	572,46 €
3 Kinder	194,11 €	221,84 €	249,57 €	277,30 €	305,03 €	332,76 €	360,49 €	388,22 €
4 und mehr	76,77 €	87,73 €	98,70 €	109,67 €	120,63 €	131,60 €	142,57 €	153,53 €

- (2) Wenn nur Teilzeitbetreuung angeboten wird, ermäßigt sich die Gebühr entsprechend der Betreuungszeit.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung, der verlängerten Öffnungszeiten und des Regelangebots ergibt sich linear durch das Maß der zeitlichen Inanspruchnahme des Angebots bzw. der Öffnungszeiten.
- (4) Bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen wird ein Beitragszuschlag von 100 % verlangt. Dieser entfällt ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr erreicht.
- (5) Sofern der Gemeinde Kosten durch die Einnahme eines Mittagessens entstehen, sind diese von den Eltern zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 bis 3 zu übernehmen.
- (6) Bei Aufnahme eines Kindes nach dem ersten Tag eines Kalendermonats wird, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt, der volle Beitrag erhoben. Bei Aufnahme nach dem 15. Tag des Monats wird der halbe Monatsbeitrag erhoben.
- (7) Bei Geburt eines weiteren Kindes in der Familie wird dieses für die Berechnung des Elternbeitrags bereits in dem Monat berücksichtigt, in dem das Kind geboren wurde.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichtet, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht zum 1. des Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (3) Die Gebühr ist jeweils für einen vollen Kalendermonat im Voraus zu bezahlen. Wenn Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten sind, werden diese mit der Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 Widerruf

Kommt der Gebührensschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz einer ausgesprochenen Mahnung nicht, kann die Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung widerrufen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.